



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. April 2001 (10.05)
(OR. en)**

8112/01

LIMITE

**DROIPEN 35
MIGR 36**

BERICHT

der Gruppe "Materielles Strafrecht"
vom 18.-20. April 2001
für den Ausschuss "Artikel 36"

Nr. Vordokument: 5206/01 DROIPEN 2 [KOM(2000) 854 endg.]
6572/01 DROIPEN 21 MIGR 13 COMIX 166

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament im Dezember 2000 eine Mitteilung über die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgelegt¹. Diese Mitteilung wurde auf der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Februar 2001 in Stockholm erläutert. Sie enthält einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels und einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie².

Der Rat hat das Europäische Parlament gebeten, bis zum 14. Juni 2001 zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

¹ Dokument 5206/01 DROIPEN 2 / KOM (2000) 854 endg.

² ABl. C 62 E vom 27.2.2001, Seite 324 (Menschenhandel) und Seite 327 (Ausbeutung).

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Vorschlag zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie in ihren Sitzungen vom 13. und 14. Februar sowie vom 18. -20. April 2001 geprüft. Der hieraus hervorgegangene überarbeitete Text ist in der Anlage enthalten. In Abschnitt II sind die derzeit noch offenen Fragen aufgeführt, die dem Ausschuss "Artikel 36" übermittelt wurden. Unter Abschnitt III wird auf einige weitere Fragen hingewiesen.

II. DEM AUSSCHUSS "ARTIKEL 36" UNTERBREITETE OFFENE FRAGEN

a) Allgemeine Vorbehalte

Einige Delegationen haben allgemeine Prüfungsvorbehalte und allgemeine Parlamentsvorbehalte eingelegt.

b) Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Allgemeinen konnten die Delegationen dem Wortlaut des Artikels 1 zustimmen. Allerdings haben die griechische, die belgische, die französische und die dänische Delegation Bemerkungen zu dieser Bestimmung gemacht, die in den Fußnoten der Anlage wiedergegeben sind.

c) Artikel 2 - Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Artikel 3 - Straftatbestand der Kinderpornografie

In Bezug auf diesen Artikel wurden Fortschritte erzielt. Allerdings konnte eine Reihe von Fragen noch nicht geklärt werden. Diese sind in den Fußnoten der Anlage wiedergegeben.

d) Artikel 9 - Schutz und Unterstützung der Opfer

Der Wortlaut des Artikels 9 entsprach zwar nicht den Wünschen des Vorsitzes, war jedoch ein Mindestansatz, der die Grundlage für einen Kompromiss bilden könnte. Es wurde vereinbart, diesen Text auch in den Vorschlag zur Bekämpfung des Menschenhandels aufzunehmen, wobei davon ausgegangen wurde, dass die Bemerkungen der Delegationen hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung auch im Kontext des Menschenhandels gelten würden. Die Fußnoten zu Artikel 9 müssen geprüft werden.

III. SPÄTER ZU PRÜFENDE FRAGEN

a) Artikel 5 - Sanktionen und erschwerende Umstände

Artikel 5 bedarf einer weiteren Prüfung. Mehrere Delegationen haben Vorbehalte zu 1) dem Mindestmass der Höchststrafe, 2) dem Vorschlag, mehr als ein Mindestmass vorzusehen und 3) der "besonderen Rücksichtslosigkeit" in Absatz 2 angemeldet.

b) Sonstiges

Die Erwägungsgründe und die Artikel 6, 7, 8, 10, 11 und 12 müssen noch weiter geprüft werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, die in Abschnitt II aufgeführten Fragen zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates "Justiz und Inneres" vom Mai 2001 eine vorläufige Einigung über den Vorschlag erzielt werden kann, vorbehaltlich der zu gegebener Zeit vorzunehmenden Prüfung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, der Anzeiger² der Kommission und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000³ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999.

² KOM (2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

³ A5-0090/2000.

- (2) Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.
- (3) In seiner Entschließung vom 30. März 2000³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat den Vorschlag eines Rahmenbeschlusses zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten;
- (4) Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.
- (5) Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.
- (6) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.
- (7) Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justitiellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden; entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997.

² ABl. L 138/1 vom 9.6.2000.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM (99) 262.

- (8) Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.
- (9) Dieser Rahmenbeschluss berührt die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nicht;
- (10) Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI³ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI⁴ zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG⁵ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁶ zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes, den Aktionsplan gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet⁷; die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁸ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI⁹ über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen –

¹ ABl. L 333/1 vom 9.12.1998.

² ABl. L 351/1 vom 29.12.1998.

³ ABl. L 322 vom 12.12.1996.

⁴ ABl. L 342 vom 31.12.1996.

⁵ ABl. L 34 vom 9.2.2000.

⁶ ABl. L 191/4 vom 7.7.1998.

⁷ ABl. L 33 vom 6.2.1999.

⁸ ABl. L 105 vom 27.4.1996.

⁹ ABl. L 191 vom 7.7.1998.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen:

- a) "*Kind*" jede Person unter achtzehn Jahren;
- b) "*Kinderpornografie*" pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen oder Abbildungen von Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung¹ mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern². Hierunter fallen auch realistische Bilder von Kindern, ungeachtet dessen, ob es sich um echte Kinder handelt oder nicht, und Bilder von Personen mit kindlichem Erscheinungsbild;³
- c) "*EDV-System*" eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;
- d) "*juristische Person*" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

¹ GR beantragte die Aufnahme einer Bestimmung der Begriffe "pornografisches Material" und "eindeutig sexuelle Handlung".

² B/F möchte " ..., einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern." durch "... oder die in einer eindeutig sexuellen Stellung dargestellt werden." ersetzen.

³ DK legte einen Vorbehalt zu diesem Satz ein und war der Ansicht, dass die Definition sich nicht auf Zeichnungen und ähnliches Bildmaterial, in denen der Missbrauch kein echtes Kind betrifft, beziehen sollte.

Artikel 2

*Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern*¹

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung, Ausbeutung, Anbieten, Gewinnerzielung oder sonstige Formen der Nutzung² von Kindern zur³ Kinderprostitution oder pornografischen Darbietungen⁴;
- b) Heranziehung eines Kindes zu sexuellen Handlungen⁵, soweit:
 - i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen geboten werden⁶ oder
 - iii) Missbrauch einer Machtstellung oder des Einflusses auf ein Kind erfolgt^{7 8}.

¹ UK/P/A/DK/D/FIN meldeten einen Vorbehalt zu diesem Artikel an und äußerten insbesondere Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass auf diesen Artikel die Altersgrenze von 18 Jahren gemäß Artikel 1 Buchstabe a vorbehaltlos Anwendung findet.

² DK wünschte die Streichung der Worte "oder sonstige Formen der Nutzung" oder die Änderung von "Nutzung" in "Missbrauch". A meldete einen Vorbehalt zu dem Satzteil "oder sonstige Formen der Nutzung" an.

³ NL schlug vor, in der englischen Fassung eine andere Präposition als "in" zu verwenden.

⁴ Vorbehalt von DK/FIN/A zu "pornografischen Darbietungen".

⁵ I beantragte die Einfügung der Worte "oder dessen Einbeziehung in derartige Handlungen".

⁶ Prüfungsvorbehalt von F zu dieser Ziffer.

⁷ UK beantragte die Aufnahme der Worte "Missbrauch einer rechtlich anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind." KOM/P beantragten die Anfügung der Worte "missbräuchlich ausgeübt".

⁸ B sprach sich für eine Unterscheidung zwischen den Ziffern i und iii zum einen und der Ziffer ii zum anderen aus. D/F äußerten Zweifel an der Rechtsgrundlage und der Erfüllung der subsidiären Anforderungen.

Artikel 3
Straftatbestand der Kinderpornografie¹

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden²:

- a) Herstellung von Kinderpornografie³ oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb⁴ oder Besitz von Kinderpornografie⁵.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die Darstellung von Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die zum Zeitpunkt der Darstellung nachweislich über 18 Jahre alt waren, keine strafrechtlichen Folgen hat.⁶

Artikel 4
Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c unter Strafe gestellt wird.

¹ UK/D/DK/FIN/A meldeten einen Vorbehalt zu diesem Artikel an und äußerten insbesondere Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass auf diesen Artikel die Altersgrenze von 18 Jahren gemäß Artikel 1 Buchstabe a vorbehaltlos Anwendung findet.

² KOM erhob Einwände gegen den Satzteil "wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden".

³ FIN/F/D/A/G wünschten die Einfügung der Worte "zu Vertriebszwecken".

⁴ Vorbehalt von DK gegen das Wort "Erwerb".

⁵ G wünschte, dass der Anwendungsbereich ausschließlich auf Computersysteme beschränkt wird. Vorbehalt von FIN, die sich gegen die Kriminalisierung von Zeichnungen oder Gemälden aussprach.

⁶ NL/B beantragten die Streichung dieses Absatzes. Vorbehalt von D zu diesem Absatz.

Artikel 5

Sanktionen und erschwerende Umstände

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 4 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens vier Jahren und im Falle von Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d von mindestens einem Jahr geahndet werden.

(2) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

- Kinder unter zehn Jahren betreffen oder
- besondere Rücksichtslosigkeit beinhalten oder
- mit beachtlichen Erträgen verbunden sind oder
- im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

(3) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

- Kinder unter zehn Jahren betreffen oder
- besondere Rücksichtslosigkeit beinhalten.

(4) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

- Darstellungen von Kindern unter zehn Jahren betreffen oder
- Darstellungen von Gewalt- oder Zwangsanwendung gegen Kinder betreffen oder
- mit beachtlichen Erträgen verbunden sind oder
- im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

(5) Jeder Mitgliedstaat prüft darüber hinaus, ob natürlichen Personen die Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden soll, wenn sie einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 für schuldig befunden wurden.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

Artikel 7
Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 8
Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

(5) Unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst im Gebiet des Mitgliedstaats befindet, gilt für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit bei einem Straftatbestand nach Artikel 3 der Straftatbestand als ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verwirklicht, in dem die Straftat mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte.

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer¹

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.²

(2) Kinder, die Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1 sind, werden gemeinhin³ als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Der Zweck des Artikels 10 besteht darin, auf Rechtsakte über die internationale justitielle Zusammenarbeit zurückzugreifen, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind und die auf diesen Rahmenbeschluss Anwendung finden sollten. So umfassen eine Reihe bilateraler und multilateraler Übereinkünfte sowie Übereinkommen der Europäischen Union Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung. Ein weiterer Zweck dieses Artikels ist die Erleichterung des Informationsaustausches.

¹ Prüfungsvorbehalt von E/B.

² Einige Delegationen (F/NL) gaben zu bedenken, dass Absatz 1 ggf. unnötig sei und gestrichen werden könnte. Prüfungsvorbehalt von FIN.

³ F/NL/B beantragten die Streichung des Wortes "gemeinhin".

Gemäß Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten einander bei Gerichtsverfahren über die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie ein Höchstmaß an Amtshilfe gewähren. Nach Absatz 2 nehmen die Mitgliedstaaten im Falle eines positiven Zuständigkeitskonflikts gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren. Ferner sind nach diesem Absatz die bestehenden Kooperationsmechanismen wie die Verbindungsrichter/-staatsanwälte¹ und das Europäische Justitielle Netz² in angemessener Weise zu nutzen. In Absatz 3 wird hervorgehoben, dass es wichtig ist, Anlaufstellen für den Informationsaustausch zu benennen. In diesem Absatz ist ausdrücklich vorgesehen, dass Europol und die gemäß dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie mitgeteilten Anlaufstellen³ auf angemessene Weise einzubeziehen sind. Absatz 4 regelt die Verbreitung von Informationen über die Anlaufstellen, die für den Informationsaustausch über die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie benannt wurden.

Artikel 11

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2002 nachzukommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

¹ ABl. L 105, 27.4.1996.

² ABl. L 191/4, 7.7.1998.

³ ABl. L 138/1, 9.6.2000.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
